

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Landtagsfraktion Thüringen  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

***NEUTRALITÄT JA,  
ABER BITTE MIT HALTUNG!***

*gruene-thl.de*

A large, stylized yellow leaf graphic is positioned in the bottom right corner of the page, partially overlapping the dark green background. The leaf is composed of several pointed, overlapping shapes, creating a sunburst or fan-like appearance.

# **NEUTRALITÄT JA, ABER BITTE MIT HALTUNG!**

Klimawandel, Migrationsdebatte, gendersensible Sprache oder Rechtsextremismus. Themen wie diese erhitzen nicht nur die Gemüter der Erwachsenen, sondern werden auch immer wieder von Schüler\*innen thematisiert und nachgefragt. Auch Lehrer\*innen sind Menschen, ein Teil der Gesellschaft und haben eigene Meinungen zu diesen Themen.

Deshalb gibt es immer wieder Verunsicherung: Wie können oder dürfen kontroverse Themen in der Schule behandelt werden und wie dürfen Lehrkräfte die eigene Haltung im Unterricht zeigen? Im Folgenden versuchen wir uns an einer kurzen Einordnung und verweisen auf existierendes Material zum Thema.

## **DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN**

Die Thüringer Verfassung<sup>1</sup>, das Thüringer Schulgesetz<sup>2</sup> sowie die Kultusministerkonferenz<sup>3</sup> setzen den Rahmen für den pädagogischen Auftrag der Schule. **Die Schule soll Achtung vor Demokratie und Freiheit vermitteln und zur Mitgestaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung befähigen. In diesem Sinne sind sie kein wertneutraler Ort.**

**Lehrkräfte sind** nach Beamtenstatusgesetz<sup>4</sup> **zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dessen Erhaltung verpflichtet**. Sie haben dabei unparteiisch zu sein. Demgegenüber steht die Meinungsfreiheit, die das Grundgesetz<sup>5</sup> garantiert – und zwar für Schüler\*innen und Lehrer\*innen gleichermaßen. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wird allerdings durch den pädagogischen Auftrag („Erziehung im Geist der Verfassung“) und das Beamtenrecht („Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung“) eingeschränkt.

## **GRUNDPRINZIPIEN POLITISCHER BILDUNG**

Zusätzlich gibt es noch den „**Beutelsbacher Konsens**“<sup>6</sup>, also die anerkannten fachlichen Prinzipien politischer Bildung. **Diese Prinzipien stellen keine rechtliche Verpflichtung dar**, sondern waren Ergebnis eines langjährigen Streits in der politischen Bildung in den 1970 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Er beinhaltet als drei Elemente, die gleichrangig behandelt werden:

- **Überwältigungsverbot** (keine Indoktrination)
- **Beachtung kontroverser Positionen** in Wissenschaft und Politik im Unterricht
- **Befähigung der Schüler\*innen**, in politischen Situationen ihre **eigenen Interessen zu analysieren**

Der Beutelsbacher Konsens wird immer wieder als Argument genutzt, wenn Lehrkräfte vermeintlich gegen das Neutralitätsgebot verstoßen haben. Dabei sind **diese Prinzipien** – was oft missverstanden oder fehlinterpretiert wird – **nicht neutral, sondern normativ**, also wertgeleitet.

## WAS HEISST DAS JETZT ALLES?

Auf mögliche Einwände, Schule müsse neutral sein, wurde oben eingegangen.

**Schule ist kein Vakuum, sie ist nicht neutral, sondern erzieht zu Mündigkeit und Mitgestaltung einer demokratischen Gesellschaft.**

Der Vorwurf, dass Lehrkräfte eine besondere Autorität besäßen und somit Schüler\*innen – auch unwillentlich – beeinflussen können, ist kein Gegenargument gegen Haltung, sondern zeigt, dass Lehrkräfte immer eine besondere pädagogische Verantwortung haben. Nicht nur in der politischen Bildung, sondern in allen Schulfächern.

Zusammenfassend heißt all das in der Praxis, dass **Lehrkräfte Haltung für das Grundgesetz** und somit die dort verankerten **Werte, Normen und Prinzipien zeigen dürfen und mehr noch – sollen**. Wichtig zu beachten sind dabei das **Gebot der Überparteilichkeit** sowie die **Kenntlichmachung eigener Positionen und Meinungen**. Das bedeutet auch, dass **Lehrer\*innen Äußerungen von Schüler\*innen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Werte des Grundgesetzes in Frage stellen oder ablehnen, deutlich und klar als solche kenntlich machen müssen**. Die eigentliche pädagogische Arbeit fängt dann erst an.

*...wenn übrigens ein  
Geschichtslehrer –  
beispielsweise aus Hessen  
– Biologielehrer spielt und  
über den Ausbreitungstypus  
afrikanischen Typs fabuliert  
ist das zwar  
Meinungsfreiheit, aber  
trotzdem Bullshit!*

## PRAXISTIPPS & QUELLEN

**#nichtneutral - Schule unter Druck** (Tagungsdokumentation der Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen)

→ link zum [.pdf](#), link zur [Übersichtsseite der Tagung](#) mit weiteren Infos, links und Videos

**Wie politisch darf und muss ein\*e Lehrer\*in sein?**

(Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft Thüringen)

→ link zur [Infoseite](#)

**„Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen**

(Landesamt für Schule und Bildung Sachsen, 2023)

→ link zum [.pdf](#)

**Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht**

(Bundeszentrale für politische Bildung)

→ link zur [Infoseite](#)

**Infoseite Beutelsbacher Konsens**

(Bundeszentrale für politische Bildung)

→ link zur [Webseite](#)

**Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung**

(Bundeszentrale für politische Bildung, 2016)

→ link zum [.pdf](#)

---

<sup>1</sup> **Artikel 22 Absatz 1 VerfTH:** Erziehung und Bildung haben die Aufgabe [...] Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, [...] die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.

Artikel 22 Absatz 3 VerfTH: Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.  
→ Verfassung online unter [https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=Verf\\_TH](https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=Verf_TH) (abgerufen am 21.03.2024)

<sup>2</sup> **§ 2 Absatz 1 ThürSchulG:** Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft, zu einem gewaltfreien und friedlichen Zusammenleben weltweit und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. [...] Wesentliche Ziele der Schule sind [...] die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer.  
→ Schulgesetz online unter: [https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=SchulG\\_TH](https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=SchulG_TH) (abgerufen am 21.03.2024)

<sup>3</sup> **Beschluss der KMK 2018:** Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule: Kinder und Jugendliche brauchen ein Wertesystem, in dem sie sich orientieren können. Schule ist dafür verantwortlich, ihnen eines zu vermitteln, das den freiheitlichen und demokratischen Grund- und Menschenrechten entspricht. Die Grundrechte des Grundgesetzes sind nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Willkür. In den Grundrechtsbestimmungen verkörpern sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine objektive Wertordnung. Die Menschenwürde ist die wichtigste Werteentscheidung des Grundgesetzes. Sie kommt allen Menschen allein schon kraft ihres Menschseins zu und ist unantastbar. Somit ist auch Schule kein wertneutraler Ort. Das pädagogische Handeln in Schulen ist von demokratischen Werten und Haltungen getragen, die sich aus den Grundrechten des Grundgesetzes und aus den Menschenrechten ableiten lassen

<sup>4</sup> **§ 33 Absatz 1 BeamtStG:** Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.  
→ Beamtenstatusgesetz online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/BJNR101000008.html> (abger. am 21.03.2024)

<sup>5</sup> **Artikel 5 Absatz 1 GG:** Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...].  
→ Grundgesetz online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

## <sup>6</sup> **DER BEUTELSBACHER KONSENS**

### **1. Überwältigungsverbot.**

Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten - Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

### **2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.**

Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschrien. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind.

Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch dem entgegenstehende andere Ansichten kommen ja zum Zuge.

**3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen,** die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist. Der in diesem Zusammenhang gelegentlich - etwa gegen Herman Giesecke und Rolf Schmiederer - erhobene Vorwurf einer "Rückkehr zur Formalität", um die eigenen Inhalte nicht korrigieren zu müssen, trifft insofern nicht, als es hier nicht um die Suche nach einem Maximal-, sondern nach einem Minimalkonsens geht.

→ online unter <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/> (abgerufen am 21.03.2024)

## ***KONTAKT & RÜCKFRAGEN:***

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Landtagsfraktion Thüringen

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

### **Astrid Rothe-Beinlich**

Bildungspolitische Sprecherin

[astrid@rothe-beinlich.de](mailto:astrid@rothe-beinlich.de)

### **Tim Strähnz**

Referent für Bildung, Kinder und Jugend

[tim.straehnz@gruene-thl.de](mailto:tim.straehnz@gruene-thl.de)